



BEKANNTMACHUNG

380 kV-Leitung Dollern-Elsfleth West (Elbe-Weser-Leitung)

Abschnitt 1: Elsfleth/West –Schwanewede

I.

Die TenneT TSO GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben wird nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG i.V.m. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG und § 1 BBPlG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgesehen.

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Aschwarden, Berne, Elsfleth, Hinnebeck, Meyenburg, Moorriem, Neuenkirchen und Rade beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den ersten Abschnitt des Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung von der Schaltanlage Elsfleth/West bis zum neu zu errichtenden Umspannwerk (UW) Schwanewede. Er ist der erste von drei Abschnitten des Vorhabens 38 aus dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG). Der Abschnitt hat zwei Bestandteile. Die Leitung LH-14-327 von der Schaltanlage Elsfleth bis zum UW Schwanewede sowie die Leitung LH-14-336, die das UW Schwanewede mit der Bestandsleitung zum UW Farge verbinden soll.

Der erste Abschnitt startet auf der linken Weserseite bei Mast 4N (LH-14-321) und wird in Parallellage zur Bestandsleitung bis nahe der Hunte neu errichtet. Dort führt der Ersatzneubau über den Elsflether Sand, kreuzt die Weser und führt bis zum neu zu errichtenden UW.

Vom neu zu errichtenden UW ist eine Verbindung zum Mast 100 der bestehenden 380-kV-Leitung (LH-14-321) erforderlich. Auch diese ist Gegenstand des Antrags. Sie trägt die Leitungsnummer LH-14-336.

Ferner ist auch die Errichtung zweier Provisorien Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung. Eines davon wird im Bereich zwischen Mast 100 und Mast 102 benötigt, um die Bestandsleitung durchgängig weiter betreiben zu können, während das neue UW sowie deren Anbindung an den Bestand nach Farge errichtet wird (LH-14-336). Das andere Provisorium wird zwischen dem neu zu errichtenden UW und dem Mast 105 benötigt, um das neue UW mit der Bestandsleitung nach Alfstedt zu verbinden, während der Ersatzneubau im Abschnitt 2 errichtet wird.

Schließlich ist auch eine Maßnahme am Mast 193 der LH-14-2156 der Avacon Bestandteil des Antrages. An diesem Mast müssen Tragabspannketten eingebaut werden, ferner müssen die Stromschlaufen geöffnet werden. Hintergrund hierfür ist, dass so der Bereich südlich von Mast 193 in den Kreuzungsbereichen spannungsfrei geschaltet werden kann, was für die Seilzugarbeiten erforderlich ist.

Aufgrund des Ersatzneubaus werden Teile der Bestandsleitung im Abschnitt 1 entbehrlich. Gegenstand des Antrags ist daher ebenfalls der Rückbau der bestehenden 380-kV-Leitung

(LH-14-321) ab Mast 4N bis (exkl.) Mast 85. Dieser Abschnitt betrifft den Teil der Bestandsstrasse auf der linken Weserseite, zwischen der Schaltanlage Elsfleth/West und der Weserkreuzung. Der übrige Teil wird weiterhin zur Aufrechterhaltung der Energieversorgung benötigt. Im Bereich Mast 85 bis 87N (Weserkreuzung im Bestand) kreuzt zum Stand der Antragsstellung die 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum (BBPIG Nr. 58; NEP P119) weiterhin die Weser. Der Bereich Mast 87N bis Mast 100 wird zur Anbindung des UW Farge benötigt.

Weiterhin ist Gegenstand des Antrags auf Rückbau der Bereich ab Mast 100 bis (exkl.) Mast 105 auf der rechten Weserseite. Dieser Bereich der Bestandsleitung wird nach Errichtung des neuen UWs und Fertigstellung des Ersatzneubaus der Elbe-Weser-Leitung nicht mehr benötigt.

Der vorliegende Plan enthält:

- Erläuterungsbericht
- Alternativenprüfung nebst Bestandskarte umweltfachliche Belange und raumordnerische Belange
- Übersichtspläne Neubau und Rückbau
- Übersichtspläne Wegenutzung und Wegenutzungsverzeichnis
- Lage- und Grunderwerbspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Längenprofile zum Neubau
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis, Mastliste zum Neubau und Koordinatenliste
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern nach 26.BImSchV, schalltechnisches Gutachten zum Betrieb sowie schalltechnisches Gutachten zum Baustellenlärm nebst Auswertung
- Wasserrechtlicher Erläuterungsbericht und Antrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit Karten zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere (Brutvögel, Gastvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien), Boden, Landschaft, Konfliktplan, Maßnahmenplan und Kompensationsflächen
- Umweltfachbeitrag im Sinne des § 43m EnWG mit Bestandsplänen zum Schutzgut Mensch, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und Schutzgebiete
- Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen
- Faunistischer Fachbeitrag
- Kartierbericht Biotope
- Forstfachliches Gutachten
- Kreuzungsverzeichnis zum Neubau
- Grunderwerbsverzeichnis
- Betrachtung der Artenschutzbelange im Sinne des § 43m EnWG nebst Artenschutzsteckbriefen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie mit Übersichtskarten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper

Hinsichtlich der FFH-Gebiete DE 2716-331 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“, DE 2516-331 „Nebenarme der Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ und DE 2817-370 „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 2517-331 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets DE 2617-401 „Unterweser (ohne Luneplate)“ kommt die Vorhabenträgerin im Rahmen einer FFH-Vorprüfung zum Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung sicher ausgeschlossen werden kann, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen wird.

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

15.06.2024 bis zum 15.07.2024 (einschließlich)

unter dem Titel „Elbe-Weser-Leitung - PFA 1“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. In diesem Zeitraum kann der Plan auch über die Internetseiten der Gemeinde Schwanewede (<https://www.schwanewede.de/>), Gemeinde Berne (<https://www.berne.de/>) und Stadt Elsfleth (<https://www.elsfleth.de/>) abgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 43a S. 2 EnWG ausschließlich durch Veröffentlichung im Internet.

Einem Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, richtet.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 29.07.2024 schriftlich oder - nach vorheriger Terminabsprache - zur Niederschrift bei der Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1 in 26931 Elsfleth, der Gemeinde Berne, Am Breithof 6 in 27804 Berne, der Gemeinde Schwanewede, Damm 4 in 28790 Schwanewede oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 15.06.2024 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen

konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde).

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt ausschließlich an den Vorhabenträger. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 u. 2 EnWG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Vorhabenträgerin und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Gemeinde Schwanewede (<https://www.schwanewede.de/>), Gemeinde Berne (<https://www.berne.de/>) und der Stadt Elsfleth (<https://www.elsfleth.de/>) eingesehen werden.

Elsfleth, 06.06.2024, Brigitte Fuchs, Bürgermeisterin

Datum, Unterschrift

Stadt Elsfleth